

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. Februar 2019

86.

Tiefbauamt, Sechseläutenplatz, Anpassung Nutzungskonzept

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 1263 im Jahr 2011 das Nutzungskonzept für den neuen Sechseläutenplatz bestimmt. Folgende Nutzungsgrundsätze wurden darin festgehalten:

- Der Sechseläutenplatz soll in erster Linie für die alltägliche Nutzung freigehalten werden.
- Über das ganze Jahr betrachtet, soll der Sechseläutenplatz der Öffentlichkeit mindestens während der Hälfte der Zeit (180 Tage) zur alltäglichen Nutzung zur Verfügung stehen. Bei den Bewilligungen von Veranstaltungen soll auf eine ausgewogene zeitliche Verteilung geachtet werden.
- Insbesondere in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober soll der Sechseläutenplatz der Öffentlichkeit mindestens während der Hälfte der Zeit (120 Tage) zur alltäglichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Zur Belegungsdauer der Veranstaltungen zählt auch die Auf- und Abbauezeit.
- Zum Schutz der Bäume sind die Bauminseln von Veranstaltungen und Installationen freizuhalten.
- Regelmässig bewilligt werden können das Sechseläuten, der Zirkus Knie im Frühling, ein Zirkus im Herbst, das Filmfestival, das Züri Fäscht und die Streetparade.

Im Weiteren wurde u. a. beschlossen, dass der Stadtrat im Einzelfall über die Zulassung eines Anlasses entscheidet und dass eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Tiefbauamts ein detailliertes Nutzungshandbuch erarbeitet. Dieses «Handbuch für Veranstaltungen» wurde mit STRB Nr. 1140 im Jahr 2013 genehmigt.

Der im April 2014 eröffnete Sechseläutenplatz ist bei der Bevölkerung und Besucherinnen und Besuchern ausserordentlich beliebt und wird rege genutzt. Gemäss einer Umfrage unter Passantinnen und Passanten im Jahr 2015 sind 93 Prozent mit dem Platz teilweise bis sehr zufrieden, mehr als 25 Prozent sind sehr zufrieden.

Auch für Veranstalter ist der Sechseläutenplatz ein begehrter Ort. Von der 14 200 m² grossen Fläche können 9000 m² für Veranstaltungen genutzt werden. Die übrige Fläche wird von der Gastronomie, den Aufgängen der Parkgarage, dem Wasserspiel, den Veloparkplätzen, den Grüninseln, den Trottoirflächen und der für Rettungsfahrzeuge freizuhaltenden Durchfahrt vor dem Opernhaus beansprucht.

Im Eröffnungsjahr 2014 wurde der Platz an mehr als der Hälfte der verbleibenden Tage (Eröffnung am 22. April 2014) für Veranstaltungen genutzt. Wesentlich dazu beigetragen haben die Eröffnungsfeierlichkeiten («Platzfäscht») und die Leichtathletik-Europameisterschaften mit dem House of Switzerland. Inzwischen wird der Platz mit Bedacht und Zurückhaltung vergeben: In den Jahren 2015–2018 wurde er jeweils nur noch rund 140 Tage für Veranstaltungen genutzt. Dies entspricht dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Umgestaltung.

Am 10. Juni 2018 hat die Stadtzürcher Stimmbevölkerung über zwei Vorlagen zur Nutzung des Sechseläutenplatzes abgestimmt. Erstens über die Initiative «Freier Sechseläutenplatz», die eine Obergrenze für organisierte Veranstaltungen von 65 Tagen pro Jahr und in der Regel

kostenlose Veranstaltungen beinhaltet, letzteres mit Ausnahme insbesondere der Zirkusbetriebe. Zweitens über einen Gegenvorschlag des Gemeinderats, wonach der Platz an höchstens 180 Tagen pro Jahr für Veranstaltungen genutzt werden kann mit der zusätzlichen Einschränkung, dass von diesen 180 Tagen höchstens 45 Tage auf die Sommermonate vom 1. Juni bis 30. September entfallen.

Die Städtzürcher Stimmbevölkerung hat am 10. Juni 2018 die Volksinitiative «Freier Sechseläutenplatz» mit einem Nein-Stimmenanteil von 67,6 Prozent verworfen und dem Gegenvorschlag des Gemeinderats mit einem Ja-Stimmenanteil von 61,5 Prozent zugestimmt. Als Folge dieses Resultats wurden mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 890/2018 die Ergänzung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) Art. 13 Abs. 3^{bis} gemäss Gemeindebeschluss vom 10. Juni 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt und die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes vom 23. November 2011 (Benutzungsordnung, AS 551.210) ebenfalls per 1. Januar 2019 wie folgt ergänzt:

Art. 2^{bis} Benutzung Sechseläutenplatz

¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit steht der Sechseläutenplatz der Bevölkerung vollumfänglich und unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Stadtrat entscheidet im Einzelfall, ob ein Anlass zugelassen wird. Er kann ein Nutzungskonzept erlassen.

Mit vorliegendem Stadtratsbeschluss wird das bestehende Nutzungskonzept angepasst, damit es mit den neuen Vorgaben aus der Benutzungsordnung als Folge der Volksabstimmung übereinstimmt. Ausserdem wird die Liste von Veranstaltungen, die regelmässig bewilligt werden können, an die Praxis der letzten fünf Jahre angepasst. Nach Festsetzung des angepassten Nutzungskonzepts wird das Handbuch für Veranstaltungen für den Sechseläutenplatz entsprechend geändert.

Anpassung Nutzungskonzept

Mit dem Gegenvorschlag des Gemeinderats wurde am 10. Juni 2018 ein Kompromiss beschlossen, der die Nutzung des Sechseläutenplatzes während maximal knapp der Hälfte des Jahres und vorwiegend ausserhalb der Sommermonate vorsieht. In der übrigen Zeit soll der Platz der Bevölkerung vollumfänglich und unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dies war im Eröffnungsjahr 2014 nicht der Fall und hat zu Unverständnis in der Bevölkerung geführt.

Demgegenüber entsprechen die bisherigen, traditionellen und beliebten Veranstaltungen einem Bedürfnis vieler Menschen in der Stadt. Sie sind eine kulturelle und ökonomische Bereicherung im Zentrum Zürichs. Wohlgedemerkter ist der Platz nicht erst seit der Neugestaltung im Jahr 2014 bei Veranstaltern beliebt.

Folgende Nutzungsgrundsätze gelten ab dem Jahr 2019:

- Der Sechseläutenplatz soll in erster Linie für die alltägliche Nutzung freigehalten werden.
- Die nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt.
- Zur Belegungsdauer der Veranstaltungen zählt auch die Auf- und Abbauzeit.

- Zum Schutz der Bäume sind die Bauminseln bei Auf- und Abbau von Veranstaltungen gegen ein Befahren und Deponieren von Waren und Materialien mit geeigneten Absperungen zu schützen. Während Veranstaltungen dienen die Bauminseln als Fluchtkorridore und sind von jeglicher Infrastruktur und Waren frei zu halten.
- Regelmässig bewilligt werden können das Sechseläuten, der Zirkus Knie im Frühling, das Filmfestival, das Züri Fäscht, die Streetparade, die Kundgebung am 1. Mai, Oper für alle, die Eröffnung der Opernsaison und der Weihnachtsmarkt. In den Jahren, in welchen keine Grossveranstaltungen wie z. B. das Züri Fäscht oder internationale Sportanlässe stattfinden – im Schnitt maximal alle zwei Jahre –, kann zudem ein Herbstzirkus bewilligt werden.

So erfüllt der Sechseläutenplatz weiterhin zwei Zwecke; er dient als Veranstaltungsort im Herzen der Stadt und als freier Stadtplatz mitten im Zentrum.

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Sechseläutenplatz ist in erster Linie für die alltägliche Nutzung frei zu halten.
2. Die nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt.
3. Die Auf- und Abbaupzeit zählt zur Belegungsdauer durch Veranstaltungen.
4. Werbe- bzw. Reklamenutzungen werden gemäss offiziellen Konzepten der Reklamanlagen bewilligt.
5. Zum Schutz der Bäume sind die Bauminseln bei Auf- und Abbau von Veranstaltungen gegen ein Befahren und Deponieren von Waren und Materialien mit geeigneten Absperungen zu schützen. Während Veranstaltungen dienen die Bauminseln als Fluchtkorridore und sind von jeglicher Infrastruktur und Waren frei zu halten.
6. Regelmässig bewilligt werden können das Sechseläuten, der Zirkus Knie im Frühling, das Filmfestival, das Züri Fäscht, die Streetparade, die Kundgebung am 1. Mai, Oper für alle, die Eröffnung der Opernsaison und der Weihnachtsmarkt. In den Jahren, in welchen keine Grossveranstaltungen wie z. B. das Züri Fäscht oder internationale Sportanlässe stattfinden – im Schnitt maximal alle zwei Jahre –, kann zudem ein Herbstzirkus bewilligt werden.
7. Weitere Gesuche für Anlässe von internationaler, eidgenössischer oder kantonaler Bedeutung sowie für Stadtfeste und andere Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung unter Berücksichtigung von Ziffer 2 werden dem Stadtrat unterbreitet. Die Veranstaltungsbewilligungen werden vom Sicherheitsdepartement bzw. von der Stadtpolizei Zürich, Verwaltungsabteilung, erteilt.
8. Kleinere Anlässe auf Teilflächen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements bewilligen.
9. Liegen bei vergleichbaren Veranstaltungen mehrere gleichwertige Bewerbungen vor, ist die Zuteilung im Turnus vorzunehmen. Für die Vergabe der Weihnachtsmärkte ist der STRB Nr. 785/2014 (Richtlinien zu Weihnachtsmärkten auf dem Münsterhof und auf dem Sechseläutenplatz) zu beachten.
10. Für den Unterhalt der Platzfläche ist das Tiefbauamt verantwortlich. Erträge aus der Platzvermietung gehen, entsprechend der heutigen Praxis, zur Deckung der Unterhaltskosten an das Tiefbauamt.

11. Das Handbuch für Veranstaltungen wird unter Leitung des Tiefbauamtes unter Einbezug von Vertretenden von Kultur, Stadtentwicklung, Liegenschaftenverwaltung, Stadtpolizei, Schutz & Rettung, Dienstabteilung Verkehr, Umwelt- und Gesundheitsschutz, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, Wasserversorgung, Elektrizitätswerk sowie von den Konzessionsnehmerinnen des Parkhauses Opéra (Hardturm AG/AMAG) an die aktuellen Verhältnisse angepasst.
12. Das Handbuch für Veranstaltungen ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.
13. Mit Inkrafttreten dieses Stadtratsbeschlusses per 1. März 2019 wird der STRB Nr. 1263/2011 aufgehoben. Im Übrigen geht dieser Stadtratsbeschluss allfälligen weiteren bestehenden Regelungen zur Nutzung der Platzfläche vor.
14. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Kultur, die Stadtentwicklung, Liegenschaften Stadt Zürich, die Stadtpolizei, Schutz & Rettung, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Hardturm AG, Schanzengasse 14, Postfach, 8022 Zürich, und AMAG, Utoquai 45, Postfach, 8022 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti